

# Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

## - Lagerung und Handel -

### EU-Öko-Verordnung

#### „Verordnung (EU) Nr. 2018/848, Artikel 34, Teilnahme am Kontrollsystem

- (1) „Unternehmer oder Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten, vertreiben oder **lagern**, solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse **in Verkehr bringen**, sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellt ist, zu melden“.

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung (EU) VO 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsrechtsakte liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung und dem Handel von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren in Verkehr bringt, muss die verordnungskonforme Arbeitsweise von einer unabhängigen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Das gilt auch für den Internet-Handel und andere Handelsbetriebe. Nur der Einzelhandel mit einer direkten Abgabe von vorverpackten biologischen Erzeugnissen an den Endverbraucher oder –nutzer ist von der Kontrollpflicht ausgenommen.

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, welches bestätigt, dass der Unternehmer die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Viele nützliche Informationen über die Kontrolle und Import von Bio-Produkten finden Sie im Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Ernährung (BLE).

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)

### Grundvoraussetzungen im Betrieb

---

- Beschreibung der Maßnahmen und Risiken für Bioprodukte im Unternehmen
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung und Identifikation der Bio-Ware im Betrieb (vom Lager bis zum Verkauf)
- Vermischung und Vertauschung mit/oder Verunreinigung durch unerwünschte oder unzulässige Stoffe (z.B. Lagerschutzmittel oder konventionelle Ware) muss vermieden werden
- Dokumentation der Wareneingänge, Lagerbestände und Warenausgänge zur Rückverfolgbarkeit des Warenflusses.

### Erstkontrolle

---

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss die Kontrollstelle eine erfolgreiche Erstkontrolle und Zertifizierung durchführen. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Landesbehörde als Bio-Betrieb gemeldet. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm des Warenflusses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Vorsorgemaßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan mit Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

### **Jährliche Routinekontrolle**

---

Ein Termin für die jährliche Vor-Ort-Kontrolle wird zuvor mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- Sortimentslisten und Kennzeichnungsmaterial,
- Lieferantenliste und aktuelle Zertifikate der Lieferanten
- Ggf. Kundenliste (nur gewerbliche Kunden)
- Mengenflussnachweise
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Belege für Wareneingang und Warenausgang und Inventur

### **Zertifizierung**

---

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt, der eventuelle Mängel und Korrekturmaßnahmen aufzeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung ein Zertifikat ausgestellt.

### **Kennzeichnung**

---

Bio-Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen, so dass eine Vertauschung mit konventionellen Produkten ausgeschlossen werden kann. Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die Produkte als Bio-Produkte gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die Codenummer der Kontrollstelle anzugeben. Für Vertragspartner der Prüfgesellschaft lautet diese: DE-ÖKO-007. Werden Bio-Produkte im Internet angeboten, muss auf der Internetseite die Codenummer der Kontrollstelle gut erkennbar aufgeführt werden, am besten in direktem Zusammenhang mit dem Bioangebot.

### **Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH  
Bahnhofstr. 9  
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0  
Fax: 0721-626840-22  
kontakt@oeko007.de  
www.pruefgesellschaft.bio